

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

- Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu melden (§ 6 Abs. 2 GGV¹).
- Das Gesuch für die Bewilligung auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass muss mindestens zwei Werktage im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden (§ 20 GGV).
- Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich, das Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verkauf von alkoholhaltigen Getränken genau zu instruieren.
- Die Öffnungszeiten gemäss § 4 Abs. 1 GGG sind einzuhalten:

Montag bis Freitag	05.00 bis 00.15 Uhr
Samstag	05.00 bis 02.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	07.00 bis 02.00 Uhr

- Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft (§ 136 Strafgesetzbuch).

Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen (Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz und § 1 Abs. 2 lit. b GGG²).

- In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden (§ 5 GGG).
- Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden (Art. 11 Abs. 2 LGV³).
- Verboten sind insbesondere die Abgabe von (§ 1 Abs. 2 GGG):
 - a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
 - d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit der Abs. 1 des Bundesrechts und der kantonalen Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit (§ 1 GGG).

¹ Gastgewerbeverordnung

² Gastgewerbegesetz

³ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

- Dauert der Anlass über die ordentlichen Öffnungszeiten hinaus, ist zudem die Bewilligung gemäss § 4 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes erforderlich.
- An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe ausnahmslos um 00.15 Uhr zu schliessen (§ 4 Abs. 3 GGG). Ab 1. März 2018 darf der Gemeinderat auch zu den oben erwähnten Feiertagen Gesuche auf Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen.

- **Gebühren**

Meldung Wirtstätigkeit an einem Einzelanlass	kostenlos
Verlängerung der Öffnungszeiten	CHF 30.00 / Tag
Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen, die höchstens einen Tag dauern	CHF 30.00
Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen, die höchstens einen Tag dauern, pro Folgetag	CHF 10.00
Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen	CHF 20.00 bis 200.00

GEMEINDERAT BIBERSTEIN